

Hygienebedingungen

Die hierin enthaltenen, detaillierten Richtlinien sind eine praktikable Anleitung zum richtigen Umgang, um einen optimalen Kunden- und Eigenschutz zu gewährleisten. Herstellerangaben von Desinfektionsmitteln müssen Beachtung finden.

Es wird auf die Richtlinien der DIN EN 17169:2020-05 hingewiesen und um zwingende Einhaltung gebeten.

1. Vorwort

1.1. Gesundheitsrisiken/ Infektionen 1.2. Allergische Reaktionen

2. Richtlinien

2.1. Qualifikationsanforderungen an Tätowierer / Ausbildung 2.2. Persönliche Hygiene

2.3. Nachsorge einer Tätowierung

2.4. Verletzung durch gebrauchte Nadeln

2.5. Voraussetzungen des Kunden / körperliche Voraussetzungen 2.6. Information und Einverständnis

3. Einrichtung

3.1. Arbeitsbereiche

3.2. Nadelabwurfbehälter 3.3. Abfall

4. Equipment

4.1. Tätowiermaschine

4.2. Materialien und Geräte

4.3. Farben

4.4. Gleitmittel, Rasierer, Spatel und Tücher

5. Desinfektionsverfahren

5.1. Handdesinfektion

5.2. Fläche (Arbeitsbereich) Reinigung

6. Piercings

6.1. Vorwort

6.2. Arbeitsbereich

6.3. Abfallentsorgung

6.4. Behandlungsverbote

6.5. Vor- und Nachbehandlung

6.6. Instrumentenaufbereitung und Aufbereitung der Schmuckstücke

1. Vorwort

Unter Tätowieren versteht man das künstliche Einbringen von Farbstoffpigmenten mittels Nadeln in die Lederhaut (Corium). Dieser Anteil der Haut liegt zwischen der Epidermis und der Subkutis, ist über das Stratum papillare eng mit der Oberhaut verbunden und enthält u.a. kleine und größere Blutgefäße. (Quelle: U.E.T.A. e.V.)

1.1 Gesundheitsrisiken/ Infektionen

Es ist i.d.R. davon auszugehen, dass die beim Tätowieren genutzten Nadeln mit der Blutbahn in Berührung kommen, woraus sich ein Infektionsrisiko für blutübertragbare Erkrankungen wie HIV, Hepatitis B und C ergibt. Je nach Ausdehnung des Tattoos entsteht eine mehr oder weniger große oberflächliche Haut- wunde, sodass auch bakterielle Infektionen möglich sind. Es wird auf das Infektionsschutzgesetz IfSG verwiesen.

1.2 Allergische Reaktionen

Neben infektiösen Komplikationen können in Einzelfällen allergische Reaktionen durch die eingebrachten Farben auftreten. Hierzu gibt es in der Literatur keine belastbaren Daten, die ein konkretes Risiko ab- schätzen lassen.

2. Richtlinien

2.1 Qualifikationsanforderungen an Tätowierer / Ausbildung

Personen, die Tätowiervorgänge vornehmen, müssen:

- die Technik des Tätowierens beherrschen,
- die Risiken kennen und Maßnahmen zu deren Beherrschung einhalten sowie bei besonderen Risiken einen Tätowierwunsch ggfs. ablehnen.

Sie müssen über Grundkenntnisse in folgenden Bereichen verfügen:

- allgemeine und spezielle Mikrobiologie, Keimquellen und Übertragungswege, Erreger von Haut- und Wundinfektionen, blutübertragbare Viren (insbesondere Hepatitis B und C sowie HIV),
- allgemeine Hygiene (Keimquellen, Keimübertragungswege, Möglichkeiten und Methoden zur Unterbrechung von Keimübertragungen)
- spezielle Hygiene (Reinigung, Desinfektion und Sterilisation, Aufbereitung von für die Keimübertragung relevanten Instrumenten, Handdesinfektion, Hautdesinfektion, Flächendesinfektion, Schutz vor Rekontamination, Umgang mit sterilen Materialien, Anforderungen an Wasser, Umgang mit Einwegmaterialien, Abfallbeseitigung)
- Maßnahmen des Personalschutzes (Einweghandschuhe, Schutzkleidung, Handreinigung und Handdesinfektion, Arbeitskleidung, Verhinderung einer Umgebungskontamination)

2.2 Persönliche Hygiene

Tätowierungen sind grundsätzlich nur mit Einweghandschuhen (unsteril /puderfrei/CE gekennzeichnet gem. EN 455 1-4) vorzunehmen. Es dürfen nur Gegenstände berührt werden, die für den Tätowiervor- gang selbst notwendig sind und wie vorher beschrieben dafür entsprechend vorbereitet wurden.

Es befinden sich Handwaschbecken in der Veranstaltungshalle. Je nach pandemischer Lage bzw. ent- sprechender Verordnung gilt eine Maskenpflicht.

2.3 Nachsorge einer Tätowierung

Durch mangelnde Pflege, starke Sonneneinstrahlung oder zu starke Belastung oder Reizung der betroffenen Hautpartie können Probleme beim Abheilen entstehen. Der Tätowierer muss dem Kunden mündlich und/oder schriftlich Hinweise zur Nachbehandlung geben. Oberstes Prinzip der Nachsorge muss es sein eine möglichst schnelle komplikationsfreie Wundheilung zu ermöglichen. Das Tattoo muss in jedem Fall vor einer Verunreini- gung geschützt werden. Sollte es trotz aller Vorsorgemaßnahmen im Heilungsprozess zu starken und anhal- tenden Schwellungen, Rötungen oder Bläschenbildung kommen, ist ein medizinische Abklärung anzuraten.

2.4 Verletzungen durch gebrauchte Nadeln

Im Falle einer Verletzung des Tätowierers durch eine gebrauchte Nadel muss die Wunde sofort zum Aus- bluten gebracht werden. Im Anschluss daran ist sie mit einem geeigneten alkoholischen Desinfektions- mittel zu behandeln. Das Aufsuchen eines Arztes ist dringend zu empfehlen. Gerade bei angestelltem Personal ist es wichtig, nach einer Verletzung mit einer gebrauchten Nadel bei einem D-Arzt vorstellig zu werden, da eine durch diese Verletzung akquirierte Infektion (z.B. HIV oder Hepatitis B/C) möglicher- weise als Berufskrankheit anzuerkennen ist. Auch der selbstständig tätige Tätowierer sollte sich dies- bezüglich freiwillig versichern. In jedem Fall trägt er für angestellte Mitarbeiter die volle Verantwortung für die korrekte Versorgung nach einem Unfall.

2.5 Voraussetzungen des Kunden / körperliche Voraussetzungen

Wer sich auf einer Convention tätowieren lassen möchte, muss volljährig sein. Personen, die unter dem Einfluss von Medikamenten, Drogen oder Alkohol stehen, werden nicht tätowiert. Frauen in der Schwangerschaft dürfen ebenfalls nicht tätowiert werden. Die Tätowierung von Muttermalen und Le- berflecken oder krankhaft veränderten Hautpartien ist nicht gestattet.

2.6 Information und Einverständnis

Jeder, der sich tätowieren lassen will, wird im Vorhinein in mündlicher und/oder schriftlicher Form auf mögliche Risiken hingewiesen. Dringend empfehlenswert ist eine vom Kunden unterschriebene Einver- ständniserklärung.

3. Einrichtung

3.1 Arbeitsbereiche

Im Arbeitsbereich sind Essen und Trinken untersagt. Rauchen und das Mitführen von Tieren sind im Arbeitsbereich nicht gestattet. Der Arbeitsbereich muss leicht zu reinigen, gut belüftbar und ausreichend beleuchtet sein. Die Arbeitsflächen müssen glatt und wasserabweisend bzw. leicht abzuwischen und desinfizierbar sein. Auf der Arbeitsfläche sollten Einwegunterlagen (z.B.: Folie oder Papiertücher) verwendet werden. Diese müssen nach jedem Kunden gewechselt werden. Die Einrichtungsgegenstände (Tätowierstuhl/-liege, Arbeitsstuhl/-hocker) müssen glatte, leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen besitzen. Ggfs. sind flüssigkeitsabweisende bzw. flüssigkeitsundurchlässige Einwegbezüge für Tätowierstuhl bzw. -liege und Arbeitsstuhl bzw. -hocker zu verwenden.

3.2 Nadelabwurfbehälter

Zur Entsorgung benutzter Nadeln werden handelsübliche Nadelabwurfbehälter verwendet. Diese bleiben verschlossen und werden entsorgt sobald die Behälter voll sind. Diese werden von uns gestellt und entsorgt.

3.3 Abfall

Zur Abfallentsorgung müssen Müllbeutel verwendet werden. Papierhandtücher, Farbkappen, Spatel und jeglicher Abfall, der während des Tätowiervorgangs entsteht, muss sofort in einen bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt werden. Wir stellen diese zur Verfügung und entsorgen sie fachgerecht nach jedem Messttag.

4. Equipment

Als Desinfektionsmittel sind nur solche mit erwiesener Wirksamkeit gegen Hepatitis B/C, sowie gegen HIV zu verwenden. Dieses liegt in jedem Falle vor, wenn eine entsprechende Zertifizierung/Leistung beim VAH erfolgt ist. Desinfektionsmittel müssen bakterizid und mindestens begrenzt viruzid sein.

4.1 Tätowiermaschinen

Tätowiermaschinen und Clipcord müssen für jeden Kunden frisch eingetütet werden. Dazu können z.B. Gefrierbeutel und Frischhaltefolie verwendet werden. Nach dem Tätowieren müssen die Folien entfernt und die Maschine gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden. Dazu müssen die Geräte spannungsfrei sein.

4.2 Materialien und Geräte

- Für den Personalschutz sind Einweghandschuhe (unsteril) in ausreichender Menge vorrätig zu halten, ebenso Schutzkleidung.
- Für die Handdesinfektion vor dem Tätowiervorgang und nach dem Ablegen der Schutzhandschuhe sind alkoholische Hautdesinfektionsmittel anzuwenden. Diese müssen bakterizid und mindestens begrenzt viruzid gem. RKI-Empfehlung inaktivierend sein. (Hinweis: Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zugelassenen Arzneimittels, insofern sind die Herstellervorschriften strikt zu beachten. Diese Desinfektionsmittel dürfen nicht verdünnt werden).
- Einweg-Reinigungstücher zur Reinigung des Arbeitsumfeldes (Arbeitstisch, Tätowierstuhl/-liege, Arbeitsstuhl/-hocker). Hierfür können ggfs. Einwegpapierhandtücher verwendet werden.
- Alkoholisches Flächendesinfektionsmittel für die Desinfektion von kleinflächigem Inventar/Geräte. - Flächendesinfektionsmittel für den Fußboden und hierfür geeignete Einweg-Wischtücher
- Einweg- Tätowiernadeln
- Einweg-Nadelhalter/Griffstücke
- Es werden von uns folgende Materialien gestellt:
Nadelabwurfbehälter, Destilliertes Wasser, Händedesinfektionsmittel, Müllbeutel. Die Entsorgung dieser erfolgt ebenfalls von uns.

4.3 Farben

Die Farbflaschen müssen immer geschlossen und vor Staub geschützt aufbewahrt werden, sodass keine Mikroorganismen den Inhalt verunreinigen können. Die Farben müssen der aktuellen Tätowiermittel-Verordnung (TatoV - BGBl. I S. 2215) entsprechen. Das Etikett auf der Farbe hat folgende Angaben zu enthalten:

- die Angabe „Mittel zum Tätowieren“ oder „Tätowierfarbe“ oder „Tattoo Colour“ - eine Chargen Nummer
- Angabe des Herstellers
- Mindesthaltbarkeitsdatum
- Haltbarkeit nach dem Öffnen - Angaben der Inhaltsstoffe

4.4 Gleitmittel, Rasierer, Spatel, Farbkappen und Tücher

Gleitmittel, Rasierer, Farbkappen und Spatel sollten außerhalb des Arbeitsbereiches in verschlossenen Behältern aufbewahrt werden. Rasierer, Farbkappen und Spatel werden aus ihren Behältern mit unbenutzten Handschuhen entnommen und nach einmaliger Verwendung im Abfall entsorgt. Das Gleitmittel darf nur mit einem unbenutzten Spatel entnommen werden. Nach der Entnahme muss der Behälter sofort wieder verschlossen werden. Es sollten nur puderfreie Handschuhe zur Anwendung kommen. Handelsübliche Einwegpapiertücher, die beim Tätowieren verwendet werden, müssen verpackt und außerhalb des Arbeitsbereiches gelagert werden. Es sollten immer so viele Tücher im Arbeitsbereich vorhanden sein, wie für den gerade zu behandelnden Kunden gebraucht werden. Die benutzten Tücher werden noch während des Tätowiervorganges im bereitstehenden Abfallbehälter entsorgt. Sofern während des Tätowiervorganges Flaschen (Farben, Desinfektionsmittel) benutzt werden, sind geeignete Maßnahmen erforderlich, um eine Kontamination zu verhindern (z.B. vorheriger Handschuhwechsel, eintüten). Es dürfen keine schon benutzten Farbkappen nachgefüllt werden. Bei Bedarf sollte eine neue Kappe verwendet werden.

5. Desinfektionsverfahren

(Bei der Anwendung von Desinfektionsmittel sind die Herstellerangaben strikt einzuhalten.)

5.1 Handdesinfektion

Erreger von Infektionen werden häufig mit den Händen übertragen, deshalb soll ein Handkontakt auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Durch die hygienische Handdesinfektion sollen diejenigen Keime unschädlich gemacht werden, die durch Kontakt mit mikrobiell kontaminierten Objekten u.ä. auf die Oberfläche der Haut gelangt sind. Die Handdesinfektion gehört zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionen. Beachte: Händewaschen führt häufiger zu Hautirritationen als ordnungsgemäß durchgeführte Händedesinfektion. Bei besonderer Infektions- oder Kontaminationsgefahr, insbesondere beim Umgang mit Ausscheidungen von Kunden oder Gegenständen, die mit Blut oder Auswurf kontaminiert sind, sind die Hände vor dem direkten Kontakt mit diesen Stoffen durch Einmalhandschuhe zu schützen. Kontaminierte Hände dürfen erst nach der Waschung und Trocknung desinfiziert werden. Eine hygienische Händedesinfektion ist notwendig z.B.

- Nach Kontakt mit Blut, Sekreten oder Exkreten
- Vor Kontakt mit Kunden bzw. Kontakt mit dem Bereich der Eintrittsstellen der Tätowiernadeln - Nach Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Gegenständen
- Nach Ablegen von Schutzhandschuhen

Die Desinfektionsmittel müssen bakterizid und mindestens begrenzt viruzid gem. RKI-Empfehlung inaktivierend sein.

5.2 Fläche (Arbeitsbereich) Reinigung:

Arbeitsfläche, Behandlungsliege, Stühle müssen nach jedem Arbeitstag gründlich gereinigt werden. Flächen, die unter Umständen in direkten oder indirekten Kontakt mit Blut des Kunden gekommen sein könnten, müssen mit einem geeigneten Desinfektionsmittel behandelt werden (geeignet sind Flächen-desinfektionsmittel mit geprüfter HBV-, HCV-, HIV-Wirksamkeit). Die zu desinfizierende Oberfläche wird mit einem Einwegtuch, Schwamm o.ä., die mit der Gebrauchsverdünnung des Desinfektionsmittels getränkt wurden, unter leichtem Druck abgerieben. An den Oberflächen haftende Verunreinigungen sollen dabei im Desinfektionsmittel dispergiert werden. Es genügt nicht, das Desinfektionsmittel nur auf die Oberfläche aufzusprühen. Es muss Aufgetragen werden. Auf der mit dem Desinfektionsmittel behandelten Fläche soll zunächst ein Flüssigkeitsfilm verbleiben. Es ist nicht zulässig, die behandelte Oberfläche kurze Zeit nach dem Auftragen des Desinfektionsmittels trocken zu reiben. Die Fläche gilt erst nach Ablauf der vorgeschriebenen Einwirkzeit des Mittels als desinfiziert. Die Hände sind vor einem Kontakt mit dem Desinfektionsmittel zu schützen. Zur Desinfektion sollen nur Mittel benutzt werden, die in der Desinfektionsmittelliste des VHA (Verbund für angewandte Hygiene www.vah-online.de) gelistet sind.

6. Piercings

6.1 Vorwort

Beim Piercen werden mit scharfen Instrumenten durch Haut oder Schleimhaut Kanäle gestochen, in die dann Schmuckstücke eingesetzt werden. Dabei wird die Haut notwendigerweise immer verletzt. Es kann zum Austreten von klarem Blutserum, oder auch von rotem Blut kommen. In jedem Fall haben aber die Durchstech-Instrumente (z.B. Venenkatheter mit Trocar) Kontakt mit der Gewebsflüssigkeit der Haut und des Unterhautgewebes. Diese Flüssigkeiten können Krankheitserreger enthalten, insbesondere Viren, die für Erkrankungen wie AIDS und Hepatitis verantwortlich sind. Häufig weiß ein Kunde nichts davon, dass diese Erreger in seinem Körper vorhanden sind. Bei korrekter Anwendung der folgenden Hygieneregeln wird das Risiko einer Übertragung von Krankheitserregern zwischen den einzelnen Kunden und dem Piercer wie auch auf die folgenden Kunden weitgehend reduziert.

Das sichtbare Einhalten dieser Hygieneregeln fördert das Vertrauen der Kundschaft, dient damit auch der Werbung für ein Piercing-Studio und verbessert die rechtliche Lage bei eventuellen Schadenersatzklagen. Nicht zuletzt kann eine Missachtung des Infektionsschutzgesetzes sowie die Hygiene-Verordnung Baden-Württemberg ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. Es wird auf das Infektionsschutzgesetz IfSG und die Hygieneverordnung Baden-Württemberg verwiesen.

6.2 Arbeitsbereich

Der Piercing-Arbeitsplatz ist deutlich vom übrigen Teil des Raumes zu trennen. In diesem abgegrenzten Arbeitsbereich dürfen nur diejenigen Möbel und Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, die beim Piercen unbedingt erforderlich sind. Eine Lagerung von Materialien muss so weit außerhalb des Arbeitsplatzes erfolgen, dass diese Materialien nicht von Spritzkontamination erreicht werden und dass die Materialvorratsbehälter bei der Reinigung bzw. Flächendesinfektion nicht im Wege stehen. Am Piercing-Arbeitsplatz sollten sich während des Piercens nur der Piercer und der Kunde aufhalten. Zuschauer sollten nach Möglichkeit durch eine Barriere auf mindestens 1 Meter Abstand gehalten werden. Alle Oberflächen einschließlich des Bodenbelags müssen einer Wischdesinfektion zugänglich und gegenüber Desinfektionsmitteln widerstandsfähig sein. Getränke, Aschenbecher, Zeitungen usw. sind nicht gestattet. In der Nähe des Arbeitsplatzes sind ein Waschbecken, Seifenspender, Desinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern erforderlich.

6.3 Abfallentsorgung

(z.B. Kanülen, Einmalrasierer, Rasierklingen, die Trocare in den Venenkathetern) müssen sofort nach der Benutzung (also gleich im nächsten Arbeitsschritt) in einen bruch- und durchstichsicheren Plastikbehälter abgelegt werden. Dadurch sollen Verletzungen des Piercers mit Körpersekreten seines Kunden vermieden werden. Diese Behälter sollten am Arbeitsplatz in Armesreichweite stehen. Nach der Arbeit sind die Behälter zu verschrauben und kindersicher aufzubewahren. Volle Behälter können fest verschraubt entsorgt werden. Zur Aufnahme der während des Piercens anfallenden sonstigen Abfälle (außer den scharfen Einmalgeräten) ist ein gut zu reinigender Abfalleimer mit Mülltüte direkt am Arbeitsplatz erforderlich. Der Deckel ist immer geschlossen zu halten und muss per Fuß geöffnet werden können, um den jeweiligen Abfall sofort aufnehmen zu können. Abfalleimer, die per Hand geöffnet werden müssen, sind nicht statthaft, da beim Abfallabwurf der Handschuh leicht mit dem Deckel in Berührung kommt und eine Desinfektion und Reinigung des Abfalleimers nach jedem Piercing sehr aufwendig ist.

6.4 Behandlungsverbote

Kunden, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht behandelt werden. Kunden, die unter 18 Jahre alt sind, dürfen nur nach Einwilligung ihrer Eltern behandelt werden. Dies gilt für Tätowierungen sowie Piercings.

6.5 Vor- und Nachbehandlung

Vor Beginn der Arbeit am Kunden ist die Haut an der zu piercenden Stelle großflächig mit Seifenlösung zu reinigen. Die Seifenlösung ist vollständig zu entfernen. Anschließend muss die zu piercende Stelle vollständig getrocknet werden um sie dann zu desinfizieren. Sollten bei Kunden stärkere Hautentzündungen, allergische Reaktionen oder andere Nebenwirkungen auftreten, wenden Sie sich umgehend an einen Arzt. Das gleiche gilt, wenn Sie selbst sich mit einem bereits gebrauchten scharfen Gegenstand verletzen oder wenn auf andere Weise Blut oder Serum des Kunden bei Ihnen in eine Wunde oder auf eine Schleimhaut gelangt.

6.6 Instrumentenaufbereitung und Aufbereitung der Schmuckstücke

Die Desinfektion dient nicht nur einer ersten Keimverminderung, sie ist auch wichtig zum Schutz des Behandlers, um die Gefahr, sich bei den weiteren Aufbereitungshandlungen zu infizieren, möglichst gering zu halten. Daher werden sofort nach der Benutzung alle oben genannten Instrumente und Geräte ohne weitere Manipulation in eine abgedeckte Schale mit Desinfektionsmittel eingelegt. Erst nach ausreichend langer Desinfektion können weitere Manipulationen (wie z.B. einlegen der Geräte in einen Transportbehälter zur weiteren Aufbereitung an einem anderen Arbeitsplatz) durchgeführt werden. Als Mindestmaßnahme können die gebrauchten Geräte und Instrumente zunächst in Desinfektionslösung eingelegt werden, um dann am Ende des Arbeitstages insgesamt gereinigt zu werden.

1. Reinigung:

z. B. in einem Ultraschallgerät oder mit Spülmittel und Bürste. Damit sollen etwa noch anhaftende Verunreinigungen entfernt werden. Anschließend Abspülen unter fließendem Wasser zur Entfernung von Rückständen des Reinigungsmittels.

2. Sterilisation:

Der im folgenden beschriebene Ablauf dient lediglich als Anleitung. Die zur Veranstaltung mitgebrachten Instrumente müssen bereits sterilisiert sein. Das Sterilisieren vor Ort ist nicht gestattet. Die Sterilisation sollte vorzugsweise in einem Verfahren mit gespanntem Dampf erfolgen, in einem so genannten Autoklaven. Dieses Verfahren ist energiesparend und materialschonend. Für Metallgeräte sind auch trockene Hitzesterilisatoren mit entsprechend höherer Temperatur zulässig. Die Dokumentation der Prüfung ist aufzubewahren. Zur sicheren Handhabung und Lagerung der sterilisierten Instrumente ist ein einzelnes Einschweißen in Sterilisationshüllen sehr zu empfehlen. Spitze Instrumente müssen z.B. mit Einmalupfern oder Mullkompressen am Durchstechen der Sterilisationshüllen gehindert werden. Falls Metallkästen zur Aufbewahrung unverpackter steriler Instrumente benutzt werden, müssen die Instrumente in diesen Kästen in den Sterilisator gegeben und zusammen sterilisiert werden. Dabei müssen die Kästen (z.B. durch Sterilisationsklebeband) versiegelt sein. Da die Behälter nach dem Öffnen nicht mehr steril sind, sollten in einem solchen Metallkasten nur so viele Instrumente sterilisiert werden, wie an einem Kunden in einer Sitzung benötigt werden. Anderenfalls ist eine Einzelverpackung notwendig. Geräte aus einem einmal geöffneten Behälter müssen vor Verwendung an einem weiteren Kunden erneut sterilisiert werden. Auf der Sterilisationshülle bzw. dem versiegelten Metallkasten muss das Sterilisationsdatum vermerkt werden. Jeder Sterilisationsvorgang muss durch Beifügen eines Behandlungsindikators (Papierstreifen mit Farbumschlag) oder von Chemoindikatoren, die die Sterilisation anzeigen, markiert sein. In den Sterilisationsplastikbeuteln bzw. in den versiegelten sterilen Metallkästen können die sterilen Instrumente gelagert oder transportiert werden. Sie können dann unter den Augen des Kunden zum Entnehmen der Instrumente geöffnet werden. Es wird auf die Vorlage des Gesundheitsamtes Bremen hingewiesen. (Wiesbaden 2002) Quelle: www.wiesbaden.de/vv/medien/merk/53/Hygieneregeln_fuer_das_Piercen.pdf

Salvatorische Klausel

Die Hygienerichtlinien sind zwingend einzuhalten. Bei Nichtbeachtung droht sofortiger Ausschluss der Veranstaltung und ggf. rechtliche Konsequenzen. Sollte eine Bestimmung dieser Richtlinien unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Stand: Februar 2024